

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
Stabsstelle 2 - Presse-,  
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
[sofia.beckers@alsdorf.de](mailto:sofia.beckers@alsdorf.de)

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Alsdorf

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) in der Fassung vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 271), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 25. April 2013 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 264.872.452,49 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 21.955.658,08 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 628.187,58 € festgestellt.

### Schlussbilanz zum 31.12.2009

Aktiva	in €	Passiva	in €
1. Anlagevermögen	254.189.614,04	1. Eigenkapital	63.527.788,13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	25.028,04	1.1 Allgemeine Rücklage	66.351.491,99
1.2 Sachanlagen	192.577.880,82	1.3 Ausgleichsrücklage	19.131.954,22
1.3 Finanzanlagen	61.586.705,18	1.4 Jahresfehlbetrag	-21.955.658,08
2. Umlaufvermögen	10.459.264,18	2. Sonderposten	64.855.504,43
2.1 Vorräte	2.603.499,04	3. Rückstellungen	37.003.843,08
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.227.577,56	4. Verbindlichkeiten	93.891.748,84
2.4 Liquide Mittel	628.187,58		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	223.574,27	5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.593.568,01
<b>Bilanzsumme:</b>	<b>264.872.452,49</b>	<b>Bilanzsumme:</b>	<b>264.872.452,49</b>

### Ergebnisrechnung 2009

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2009 in €
+	Ordentliche Erträge	61.670.398,95
-	Ordentliche Aufwendungen	- 81.926.879,75
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 20.256.480,80
+	Finanzergebnis	- 1.699.177,28
=	Ordentliches Ergebnis	- 21.955.658,08
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	-21.955.658,08

### Finanzrechnung 2009

Ein – und Auszahlungen		Ergebnis 2009 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	62.165.689,37
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 79.830.682,96
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 17.664.993,59

+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.558.472,02
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.177.325,85
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.618.853,83

=	Finanzmittelfehlbedarf	- 20.283.847,42
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	15.200.709,53
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 5.083.137,89
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 20.435.203,66
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	- 196.700,52
=	Liquide Mittel	- 25.715.042,07

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2009 der Ergebnisrechnung in Höhe von 21.955.658,08 Euro wurde durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (19.131.954,22 Euro) und der allgemeinen Rücklage (2.823.703,86 Euro) gedeckt.

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2009 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 der Stadt Alsdorf liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zimmer 301 und 303 – 305 während der Dienststunden öffentlich aus.

Alsdorf, den 16. Mai 2013

Sonders  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 19 – Prämienstraße Ost-  
Beschluss über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10 Baugesetzbuch  
(BauGB)  
Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10 Baugesetzbuch  
(BauGB) durch die Bezirksregierung Köln**

---

Die von Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 21.02.2013 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 – Prämienstraße Ost ist gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 29.04.2013 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### **G E N E H M I G U N G**

**Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Alsdorf am  
21.02.2013 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.**

Im Auftrag  
gez. Jeuck

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Prämienstraße-Ost einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die  
19. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Prämienstraße-Ost  
in Kraft.**

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Alsdorfer Innenstadt. Die Prämienstraße, welche die Ortsteile Zopp und Alsdorf Mitte verbindet, bildet den nördlichen Abschluss des Plangebietes, welches im Südwesten unmittelbar an die Halde ANNA I und im Osten an einen geschützten Landschaftsbestandteil grenzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,58 ha.

Ziel der Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 19 – Prämienstraße – Ost – ist es entlang der südlichen Seite der Prämienstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 319 zu schaffen. Die heute bestehende Splittersiedlung liegt derzeit im Außenbereich. Mit der geplanten Bebauung soll der Ortseingang zur Innenstadt baulich gefasst und die vorhandene Baustruktur ergänzt werden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist keine weitere Siedlungszersplitterung zu befürchten.

Parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 wurde der Bebauungsplan Nr. 319 – Prämienstraße-Ost – aufgestellt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Prämienstraße-Ost kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 – Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

<b>montags bis freitags</b>	<b>von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>sowie montags, dienstags, und donnerstags</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr</b>
<b>und mittwochs</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

#### **Hinweise:**

##### **Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

##### **Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB:**

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW:**

Satzungen

Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 23.05.213

Sonders

Bürgermeister



Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
FG 2.1 – Bauleitplanung

---

Alsdorf, 23.05.2013

B e s t ä t i g u n g

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche  
Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht  
(Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-)  
vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516); zuletzt geändert  
durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW S. 442, 481)

---

Der Wortlaut des anliegenden Satzungsbeschlusses zum

**Flächennutzungsplan 2004 19. Änderung - Prämienstraße-Ost**

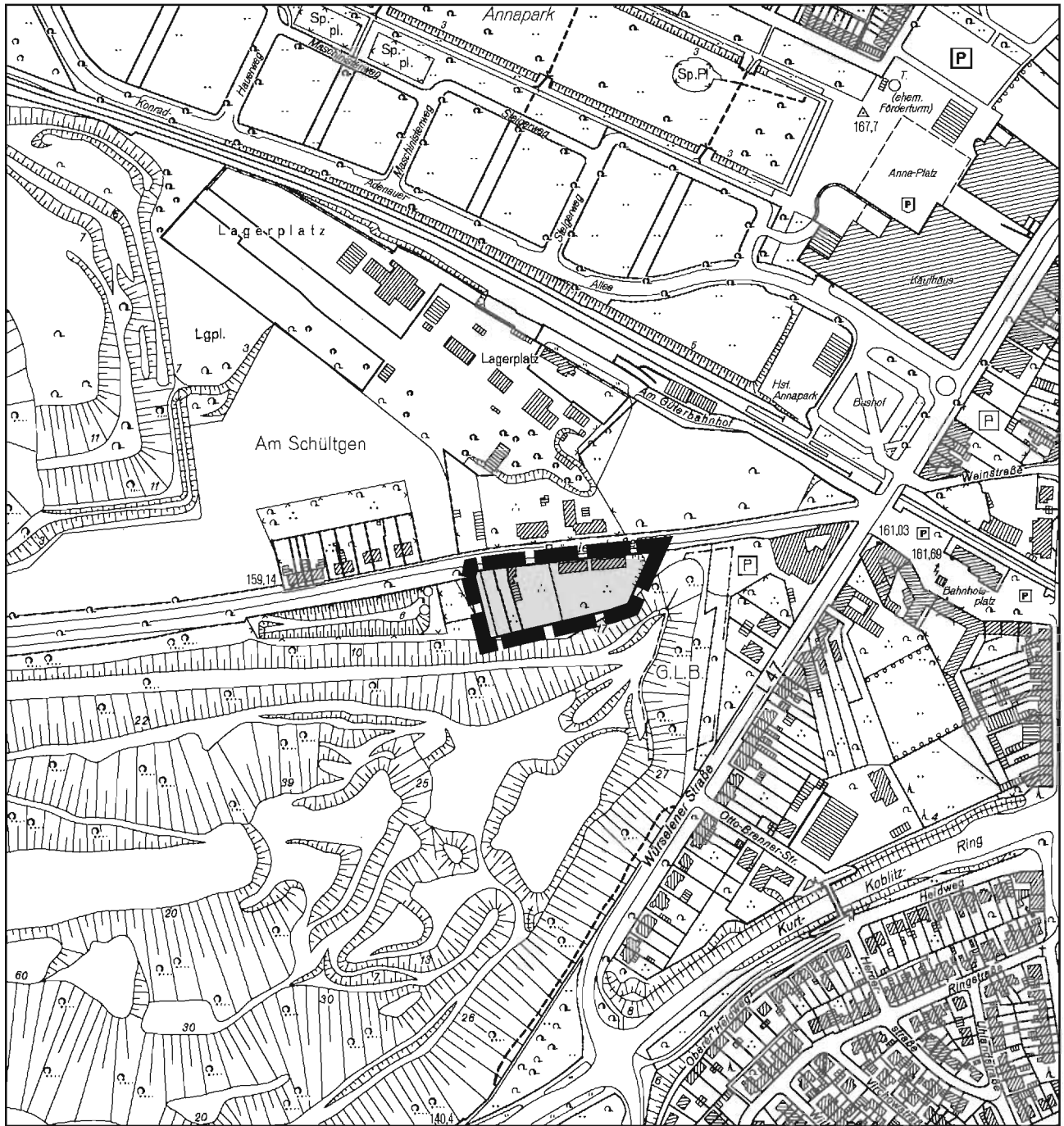
stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 21.02.2013 überein.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 beachtet wurden.

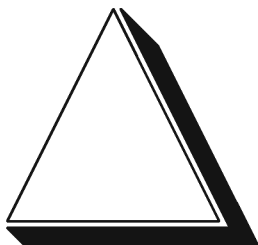
Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sonders  
Bürgermeister

Hinweis: § 2 Abs. 5 BekanntmVO „Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum unter dem die Bekanntmachung unterzeichnet worden ist.“



**PLANGEBIET**



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004**

**19. ÄNDERUNG**

**PRÄMIENSTRASSE - OST**

**MASSTAB 1:5 000**

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 319 – Prämienstraße-Ost**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

---

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 21.02.2013 den

### **Bebauungsplan Nr. 319 – Prämienstraße-Ost**

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 319 – Prämienstraße-Ost gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Alsdorfer Innenstadt, unmittelbar am Haldenfuß Anna I und wird nördlich durch die Prämienstraße und westlich durch die Würselener Straße begrenzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 319 ist es, den Eingangsbereich zur Innenstadt von Alsdorf baulich zu fassen und die vorhandene Baustruktur aufzuwerten, bzw. zu ergänzen.

Durch die Planung werden Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 143 – Prämienstraße – überplant, da dieser aufgrund der geänderten Verkehrsführung und der jüngsten Entwicklung im Bereich der Euregiobahn nicht mehr den aktuellen städtebaulichen Entwicklungszielen in diesem Bereich entspricht.

Im westlichen Plangebiet sollen die bestehenden, jedoch seit Aufgabe des Grubenbetriebes leer stehenden und teilweise zerfallenen Gebäude abgebrochen und durch zeitgemäße Wohn- und Büronutzungen ersetzt werden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist keine weitere Siedlungzersplitterung zu befürchten.

Der Bebauungsplan Nr. 319 - Prämienstraße-Ost kann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

### Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 23.05.2013

Sonders  
Bürgermeister

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
FG 2.1 – Bauleitplanung

---

Alsdorf, 23.05.2013

### B e s t ä t i g u n g

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche  
Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht  
(Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-)  
vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516); zuletzt geändert  
durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW S. 442, 481)

---

Der Wortlaut des anliegenden Satzungsbeschlusses zum

Bebauungsplan Nr. 319 – Prämienstraße-Ost

stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 21.02.2013 überein.

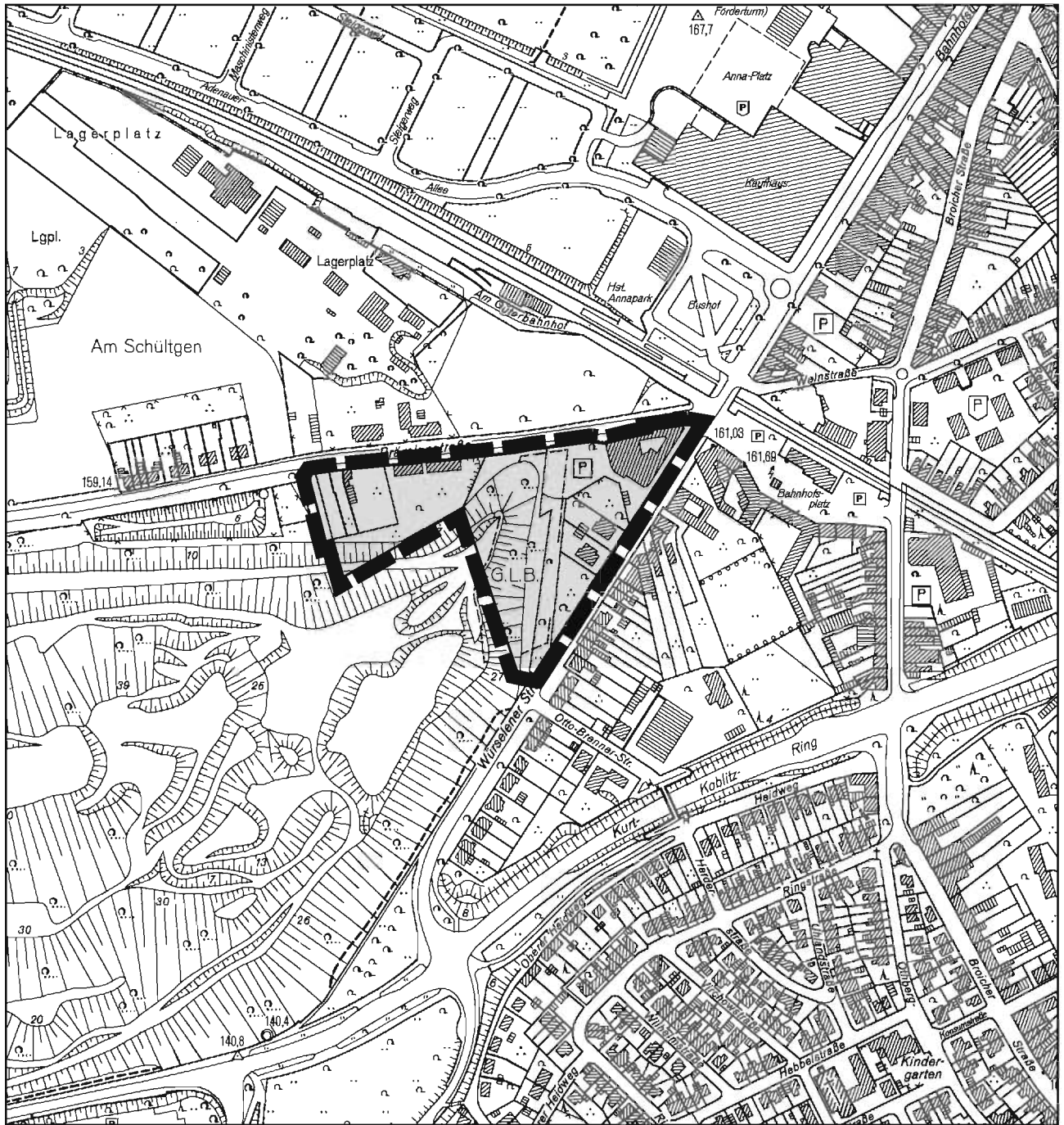
Des Weiteren wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 beachtet wurden.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

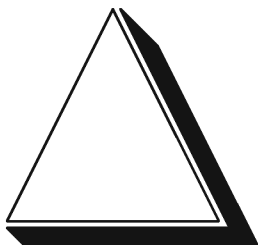
Sonders  
Bürgermeister

Hinweis:

§ 2 Abs. 5 BekanntmVO „Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum unter dem die Bekanntmachung unterzeichnet worden ist.“



## PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN NR. 319**  
**PRÄMIENSTRASSE - OST**

**MASSTAB 1:5 000**